

schließlich Porto 1 fl. 20 kr.) „Der barmherzige Samaritan“ führt sich ein als jüngeren Bruder der in Deutschland erscheinenden Charitas, deren Zielpunkte er sich zweigen gemacht; er soll ein umfassendes Fachblatt der christlichen Nächstenliebe, zunächst für das katholische Österreich, sein und will das ganze weite Feld der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit nach deren Wesen und Bedeutung in ihren Leistungen und Thätigkeiten, in ihrer Stellung zum öffentlichen und privaten Leben, nach katholischen Grundsätzen zur Darstellung bringen. Zugleich aber bezeichnet sich „der barmherzige Samaritan“ als das vom Centralrath der tirolischen St. Vincenz-conferenzen erkorene Vereinsorgan. Möge es dem neuen Blatte gelingen, ein literarisches Denkmal des charitativen Wirkens unserer Kirche im vielsprachigen und vielzerküsteten Kaiserstaat neben dem großen Sammelwerk der Leogesellschaft zu schaffen und die christliche Liebe als den Leuchtturm im brandenden Meere der nationalen Gegensätze estrahlen zu lassen.

In Wien (I. Annagasse 9) entfaltet die Centralstelle der katholischen Vereine für freiwillige Armenpflege eine rührige und erfolgreiche Thätigkeit. Ihr Zweck ist, eine einheitliche Organisation der privaten Armenpflege anzubauen und den katholischen Wohlthätigkeitsvereinen und deren Mitgliedern, sowie allen jenen Wohlthätern, die auf Grund der christlichen Charitas Arme unterstützen, nach Möglichkeit richtige und erschöpfende Auskünfte zu ertheilen.

Die Vorstellung des Werkes des heiligen Johannes Franciscus Regis, gegründet als Conferenz des Vereines vom heiligen Vincenz v. Paul (9. April 1895), legt den ersten Jahresbericht ihrer Thätigkeit vor, nachdem das Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis mittelst Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1898 als selbständiger nichtpolitischer Verein errichtet worden war. Die Vereinsleitung begann ihre Thätigkeit am 1. Jänner 1899. Schon seit Gründung des St. Vincenz-Vereines in Wien (1854) bis 1897 wurden 5992 christliche Ehen ermöglicht, 5563 Kinder legitimiert; dazu kamen 1898 noch 1014 eingezogene Ehen, 370 legitimierte Kinder.

Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Fastengebot vor der Kirchweihe und Ertheilung der heiligen Weihen.) Auf die Anfrage eines Bischofes bei der S. C. R. e. U. Inqu., inwieweit das im römischen Pontificale vorgeschriebene Fasten am Tage vor der Consecration der neuen Kirche den Bischof und die Gemeinde, respective bei Ertheilung der heiligen Weihen den Bischof und die Ordinanden verpflichte, wurde geantwortet.

1. Bei Ertheilung der heiligen Weihen genüge für Bischof und Ordinanden das Quatemberfasten, denn bei Ertheilung der heiligen Weihen extra tempora bestehe keine Verpflichtung zum Fasten (Quoad ordinationes, sufficit servare jejunia quatuor temporum; nam pro ordinationibus extra tempora non adest jejunii obligatio.)

Auf die Frage nach der Verpflichtung des Fastens für Gemeinde und Bischof vor der Kirchweihe wurde auf das Decret der S. C. Rit. d. d. 29. Juli 1870 Nr. 2519 edit. noviss) hingewiesen, welches sagt: dass für den consecrierenden Bischof und diejenigen, für welche die Kirche consecriert wird, die strenge Verpflichtung zur Abhaltung eines Fasttages besthebe. Der Fasttag sei, wie das römische Pontificale verlange, auf den Tag vor der neuen Kirchweihe anzusetzen.

Der heilige Stuhl gewährt auf die Bitten des Bischofes, dass der Fasttag nach Norm der anderen Fasttage der Diöcese abgehalten werden kann. (S. R. e. U. Inquisit. d. d. 14. Dec. 1898.)

(*Messstipendien.*) Ist es erlaubt, bei Messstipendien das beim Wechseln fremden Geldes erzielte „Agio“ für sich zu behalten, oder ist dieses auch auf diejenigen zu vertheilen, welche die heiligen Messen lesen?

Der S. C. Concil. lag kürzlich diese Frage vor und antwortete: Dass auch der beim Wechseln des Geldes erzielte Ueberschuss auf die einzelnen Messstipendien zu vertheilen sei. Auf die weitere Frage, ob derjenige, welcher den Ueberschuss für sich behalte, der dem päpstlichen Stuhle vorbehalteten Censur verfalle, wurde geantwortet: Recurrat in casibus particularibus. (S. C. Concil. dd. 21. Nov. 1898).

(*Herz Maria-Fest.*) Auf eine Bitte der Cardinäle von Mailand und Ancona sowie des Erzbischofs von Turin, sowie einiger anderer Ordinarien gestattete der heilige Vater mittelst Decret der Ritencongregation, dass fortan in den Diöcesen der genannten Oberhirten, sowie aller derjenigen, welche eigens darum nachsuchen, jährlich am 31. Mai, wenn dieser auf einen Sonntag falle, oder an dem, dem 31. Mai nächstliegenden Sonntage (die trigesima prima mensis Maji vel proximiore die Dominica) die feierliche Weihe des Volkes oder der Diöcese an das unbefleckte Herz Mariä stattfinden könne nach einer von ihm approbierten und empfohlenen, dem Decrete beigefügten Formel. Weiterhin darf an diesem Sonntag, falls nicht ein Festum duplex primae classis oder eine Dominica primae classis occurriert, das Hochamt sowie eine stille Communionmesse vom Festgeheimnis gelesen werden. Das Formular der Messe ist dasjenige des unbefleckten Herzens Mariä (Dom. I^a Maji). Bedingung bleibt, dass in den Kirchen und Kapellen der Maimonat abgehalten und dass weder die Conventual- noch Pfarrmesse, dort, wo diese zu lesen sind, unterbleibt. (S. Rit. Congr. d. d. 12. Dec. 1898.)

Den italienischen Text der Weihe führen wir hier an:

Atto di consacrazione di una Diocesi al Cuor purissimo di Maria Vergine.

Vergine amorosissima e Madre nostra Maria, volgete lo sguardo sul popolo di questa Diocesi, umile porzione della vostra grande famiglia, che qui a voi dinanzi si prostra e fa di se stesso al vostro Cuore materno una irrevocabile consacrazione. A questo ci muove non pure il nostro filiale affetto per voi, ma il bisogno altresì, che tutti in questi torbidi tempi sentiamo, d'una più particolare vostra assistenza.

Vedete, o Maria, come si cerca spegnere nei cuori nostri la fede col ghiaccio della indifferenza e della incredulità: deh! voi che siete la Sede della Sapienza preservateci tutti dalla falsa scienza del secolo e teneteci immobili nella fede santissima del figlio vostro. Mirate le insidie che da ogni parte si tendono al buon costume, contaminando ogni cosa di immonda sensuale licenza: deh! voi, o Immacolata, purificate la terra di tante sozzure, e serbatene almeno illese tutte le nostre famiglie. Osservate come si tenta sconvolgere la società tutta intera e gettarla nei vortici della ribellione ad ogni legge ed autorità, voi dunque, o augusta Regina, mantenete saldo tra le classi del vostro popolo quell' ordine, che fu da Dio stabilito e non permettete che i consigli degli empî abbiano a prevalere. Finalmente abbiate pietà della chiesa, o Ajuto dei cristiani, pietà del suo venerando capo, e affrettate il momento, che alzando la testa dalla lunga oppressione, respirar possano un' aura di pace e di libertà.

Accettate dunque, o buona madre, la consacrazione che questo popolo oggi fa di se stesso al vostro Cuore materno, e come frutto del vostro gradimento fate che tutti sentano la vostra protezione in vita ed in morte. E così sia.

Sancta Maria succurre miseris, juva pusillanimes, refove flebiles, ora pro populo, interveni pro clero, intercede pro devoto foemineo sexu: sentiant omnes tuum juvamen, quicumque Cordi tuo purissimo se dedicaverunt.

X. Ora pro nobis Sancta Dei Genitrix.

R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui in Corde beatæ Mariae Virginis dignum Spiritus Sancti habitaculum præparasti: concede propitius, ut ejusdem purissimi Cordis festivitatem devota mente recolentes, secundum cor tuum vivere valeamus. Per Dominum . . . in unitate ejusdem . . .

(Affinitäts-Ehehindernis.) Bildet die Affinität ex copula illicita tempore infidelitatis habita, ein Ehehindernis für das Eingehen der Ehe nach der Taufe der beiden Brautleute?

Auf diese Frage lautete die Antwort: Wenn beide Brautleute in infidelitate affines, nach Empfang der Taufe die Ehe eingehen wollen, so ist beim heiligen Stuhl um Dispens für das Ehehindernis nachzusuchen. (S. R. et U. Inqu. d. d. 14. Dec. 1898.)

(Excommunication und ihre Folgen.) Die Acta S. Sedis veröffentlichten in der Februarnummer dieses Jahres eine Reihe zwar schon älterer Entscheidungen über das Verhalten von Gläubigen Excommunicierten gegenüber, die aber dennoch von Interesse sein dürften und wir nachstehend wiedergeben.

I. Sind diejenigen, welche vom heiligen Stuhle oder vom Bischofe namentlich excommuniciert werden, oder vom heiligen Stuhle respective dem Bischofe als namentlich excommuniciert bezeichnet werden, zu meiden?

Antwort: Ja, nach Maßgabe der Constitution Martin V. „Ad evitanda“. Jedoch ist zu bemerken, dass diejenigen, welche mit Excommunicierten, die zu meiden sind, verkehren, nicht mehr die excommunicatio major incurrieren; ausgenommen sind nur die in der Constitution „Apostolicae Sedis“ vorgeesehenen Fälle.

II. Sind heute noch als zu meiden Excommunicierte anzusehen, welche in notorischer Weise Cleriker angegriffen und verletzt haben?

Antwort: Ja, nach Norm der oben erwähnten Bulle Martin V.

III. Incurriert derjenige, welcher mit einem zu meiden Excommunicierenden verkehrt, außer der Sünde noch die Excommunicatio minor?

Auf diese Frage gab die Congregation als Antwort ein Decret d. d. 5. Dec. 1883, welches die Frage behandelt, ob heutzutage in den Seminarien gelehrt werden dürfe, wie dies die Meinung aller Commentatoren der Bulla „Apostolicae Sedis“ sei, dass die Excommunicatio minor durch ebengenannte Constitution abgeschafft sei, und dieselbe mit Ja beantwortet.

IV. Auf die weitere Frage, ob nach Abschaffung dieser Censur nun auch der Verkehr mit den zu meiden Excommunicierten freigegeben sei, antwortete dieselbe Congregation mit: Nein.

(Absolution von Censuren.) Kann der Beichtvater einen Pönitenten von den dem heiligen Stuhle reservierten Censuren absolvieren, wenn der Pönitent weder selbst, noch vermittelst des Beichtvaters an den heiligen Stuhl recurriieren kann?

Auf diese Frage gab die S. C. R. et U. Inqu. am 9. Nov. 1898 den Entscheid, dass dieses in besagtem Falle zulässig sei. (Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad S. Poenitentiarium mittere possunt et durum sit poenitenti alium adire confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere etiam a casibus S. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo cum SSMo.

(Eheschließung und Domicilium.) Auch über diese nicht unwichtige Sache liegen eine Anzahl Entscheidungen vor, die wir nachstehend mittheilen.

I. Kann der Ordinarius den Pfarrern die Erlaubnis zur Eheschließung für diejenigen Personen ertheilen, welche zwar lange in seiner Diöcese gelebt haben, ohne jedoch weder ein Domicilium noch Quasi-Domicilium all dort zu haben?

Antwort: Nein, es sei denn, dass nach sorgfältiger Untersuchung sich herausstellt, dass die betreffenden Personen weder in der Stadt N. noch anderswo, in keiner Pfarrei ein Domicilium oder Quasi-Domicilium haben, sondern in Wahrheit als Vagi zu bezeichnen sind.

II. Kann der Bischof ganz allgemein sowohl dem Pfarrer derjenigen Pfarrei, in welcher die Brautleute actuell ihr Domicilium haben als auch dem Pfarrer des früheren Domicilium die Vollmacht geben, die Brautleute zu trauen, während dreier Monate gerechnet vom Tage des Abzuges der Brautleute aus der letzten Pfarrei?

Antwort: Der Bischof kann von seinen Rechten Gebrauch machen, doch soll er die Entscheidung der S. C. Concil. in Colon. d. d. 18. Martii 1893 beachten.¹⁾

III. Gilt das Decret „Tametsi“ auch in den neugegründeten Pfarreien der Häretiker als verklündigt, wenn dasselbe nach dem Concil von Trient in der betreffenden Diözese verklündigt worden ist?

Die Frage wurde mit Ja beantwortet. (S. R. et U. Inqu. d. d. 23. Nov. 1898.) (Im vorliegenden Falle handelte es sich um die 1893 zu Port Simon in der Diözese Costarica gegründete lath. Pfarrei Port Simon. Port Simon wurde nach 1870 von häretischen Negern und einigen lath. Einwohnern von Costarica gegründet.)

(Orgelbegleitung der Präfation und des Pater Noster.) Der Ritencongregation lag kürzlich die Frage nach Erlaubtheit der Orgelbegleitung der Präfation und des Pater Noster im Hochamt vor. Sie entschied, dass das Caeremoniale Episcoporum derselben entgegenstehe und befahl dasselbe zu beobachten. (S. Rit. Congr. d. d. 27. Januar. 1899.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Abläss-Congregation in Rom.

I. Die folgende Herz Jesu-Litanei war bereits durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 27. Juni 1898 für die Diözesen Marseille und Autun in Frankreich und für den Orden der Heimsuchung Mariä approbiert und zum öffentlichen Gebrauch in den Kirchen und Kapellen derselben erlaubt worden. Da nun seitdem viele Bischöfe und religiöse Genossenschaften um die gleiche Bewilligung beim heiligen Stuhle nachsuchten, hat Se. Heiligkeit durch Decret der nämlichen Congregation vom 2. April 1899 den allgemeinen Gebrauch derselben gestattet und für das Beten derselben allen Christgläubigen einen Abläss von 300 Tagen, einmal im Tage, bewilligt, der auch den Seelen der Abgestorbenen zugewendet werden kann. — Wir theilen hier den authentischen lateinischen Text mit; hoffentlich wird recht bald eine gute und überall gleichlautende deutsche Uebersetzung verbreitet werden.²⁾

¹⁾ Acta S. Sedis vol. XXV, 641.

²⁾ Es ist dies umso mehr zu wünschen, da der Papst im gleichen Decret seine Absicht ausspricht, nächstens die ganze Welt dem heiligsten Herzen Jesu zu weihen und zu diesem Zweck eine feierliche dreitägige Andacht vor dem Herz-Jesu-Fest anzurufen, wobei diese Litanei gebetet werden soll.

Diese Anordnung ist nachträglich in einer Encyclika vom 25. Mai 1899 erfolgt. Darin wird bestimmt, dass am diesjährigen Herz-Jesu-Fest (Freitag, 9. Juni) und den zwei folgenden Tagen in der Hauptkirche jeder Stadt und jedes Ortes eine dreitägige Andacht stattfinden soll, wobei täglich diese Herz-Jesu-Litanei den anderen Gebeten beizufügen ist; am letzten Tage soll dann eine eigens vom Papste mitgetheilte Weiheformel gebetet werden.